

2584. Wiedereinbürgerung. Auf Antrag der Direktion des Innern

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das schweizerische politische Departement, Innerpolitische Abteilung, in Bern, wird folgendes Schreiben gerichtet:

Durch Schreiben vom 20. Oktober 1915 übermittelten Sie uns ein Gesuch der in Dietikon wohnhaften Witwe Maria Barbara Hindelang geb. Hirzel, von Stötten, Bayern, geboren am 6. Oktober 1855, um unentgeltliche Wiederaufnahme in das Bürgerrecht des Kantons Zürich und der Gemeinde Dietikon gemäß Artikel 10 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 zur Vernehmlassung. Dieses Gesuch erstreckt sich auch auf die beiden minderjährigen Töchter Rosa, geboren am 23. Januar 1898, und Frieda Hindelang, geboren am 18. Mai 1899.

Der Gemeinderat Dietikon beantragt Abweisung des vorliegenden Gesuches, da Witwe Hindelang keine Gewähr dafür biete, daß sie nicht schon in nächster Zeit unterstützungsbedürftig werde. Dem Vernehmen nach habe kürzlich die kantonale Armendirektion schon eine Arztrechnung für die Genannte bezahlen müssen.

Die kantonale Armendirektion berichtet, daß bisher die Familie Hindelang keine Unterstützung zu Lasten der Staatskasse bezogen habe. Es sei der genannten Direktion allerdings eine Arztrechnung präsentiert, von ihr die Bezahlung aber verweigert worden, weil eine vorherige Kostengarantie nicht übernommen worden sei. Witwe Hindelang habe in Dietikon ein allerdings hypothekarisch belastetes Häuschen besessen, das sie dann zu Beginn des gegenwärtigen Krieges ihrem Schwiegersohn gegen die darauf haftenden Schulden habe zufertigen lassen. Auf das Unstatthafte dieses Vorgehens aufmerksam gemacht, habe sich Witwe Hindelang dann mit dem betreffenden Arzt über die Bezahlung seiner Rechnung durch Verpfändung der erwähnten Liegenschaft auseinandergesetzt. Von der Freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich sei die Familie Hindelang im August 1914, als die Kinder infolge des Kriegsausbruches stellenlos geworden seien, mit zusammen Fr. 45.20 unterstützt worden.

Über die Erwerbsverhältnisse der Familie Hindelang teilt der Gemeinderat Dietikon mit, daß die Tochter Frieda als Fabrikarbeiterin in 14 Tagen Fr. 25 verdiene. Die Tochter Rosa verdiene in Zürich monatlich Fr. 70, von denen ihr nach Abzug der Kosten für das Bahnabonnement und das Mittagessen noch Fr. 40 verbleiben. Der bereits früher in das Schweizerbürgerrecht aufgenommene Sohn Hindelang sei gegenwärtig krank. Über die Familie selbst sei Nachteiliges nicht bekannt.

Wir beehren uns, Ihnen von diesen Ausführungen unter Rücksendung der eingelegten Akten Kenntnis zu geben. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des zitierten Bundesgesetzes überlassen wir es dem Bundesrat, ob er dem vorliegenden Gesuche entsprechen will.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Dietikon und die Direktion des Innern.